

Fachinformation: Aufzeichnungspflichten nach Düngeverordnung 2020

Mit der Novelle der Düngeverordnung (DüV) 2020 werden die Vorgaben zu den Aufzeichnungspflichten (§ 10 DüV) eines landwirtschaftlichen Betriebes, die bisher nur für die Ermittlung des Düngebedarfs galten auch auf die Aktivitäten bei der Düngung ausgedehnt.

Da eine Nährstoffbilanz nach DüV 2020 nicht mehr zu erstellen ist, entfallen die hierzu erforderlichen Aufzeichnungen.

Grundsätzlich gilt, dass die im Rahmen der DüV erforderlichen Aufzeichnungen sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle (StALU) auf Verlangen vorzulegen sind.

 Beantragte Flächen, die durch Dritte genutzt und bewirtschaftet werden, gehören zur landwirtschaftlichen Fläche des antragstellenden Betriebes, so dass auch die Aufzeichnungspflicht über den Düngebedarf und die Düngung beim beantragenden Betrieb liegt.

Vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen

Vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen ist für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit folgende Aufzeichnung zu erstellen:

- Der ermittelte Düngebedarf für Stickstoff und Phosphor gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 Satz 4 DüV einschließlich der Berechnung, die der Ermittlung des Düngebedarfs zugrunde liegt.
- Bei Überschreitung des Düngebedarfs aufgrund nachträglich eintretender Umstände (§ 3 Abs. 3 Satz 3 DüV) sind der neu ermittelte Düngebedarf (incl. Berechnung) sowie die Gründe für die Überschreitung zu dokumentieren.
- Die Nährstoffgehalte (Gesamtstickstoff, verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat) aller aufgebrauchten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel einschließlich der Wirtschaftsdünger sowie von aufgebrauchten Bodenmaterialien, Baggergut und sonstigen Abfällen und die zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren (Kennzeichnung, Richtwerte oder Analysen).
- Die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen für Stickstoff (Richtwerte oder Analysen) und Phosphor (eigene Bodenuntersuchungen), einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren.

Aufzeichnung Düngebedarf nitratbelastete Gebiete

Für die Flächen eines Landwirtschaftsbetriebes, die in nitratbelasteten Gebieten liegen, ist ab dem Düngejahr 2021 der ermittelte jährliche N-Düngebedarf bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngejahres zu einer gesonderten betrieblichen Gesamtsumme des N-Düngebedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Die Gesamtsumme ist dabei um 20 % zu verringern und als Obergrenze für die Stickstoffdüngung auf der Gesamtheit dieser Flächen einzusetzen.

Die Reduzierung des Stickstoffbedarfs gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 kg Gesamt-N/ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.



Bis spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme (N- und P-Düngung)

Spätestens zwei Tage nach einer Düngemaßnahme (einschließlich Teilgaben) hat der Betriebsinhaber folgende Angaben für den gedüngten Schlag bzw. die Bewirtschaftungseinheit aufzuzeichnen:

- die eindeutige Bezeichnung des Schlages oder der Bewirtschaftungseinheit,
- die Größe des Schlages oder der Bewirtschaftungseinheit,
- die Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes,
- die aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff und Phosphor (als P_2O_5) sowie bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln zusätzlich die Menge an verfügbarem Stickstoff.

Bei der Kennzeichnung des Schlages bzw. der Bewirtschaftungseinheit empfiehlt es sich, für eine problemlose Zuordnung die Feldblockkennung zu nutzen bzw. diese als Kennzeichnung zu verwenden.

Da in der betrieblichen Zusammenfassung der Düngung nach DüV für die aufgebrauchten Mengen von Stickstoff und Phosphor eine Trennung nach Nährstoffträgerarten erforderlich ist, sollte bei der Erfassung der Düngung bereits nach den Arten Mineraldünger, tierischer Wirtschaftsdünger, sonstiges organisches Düngemittel (einschließlich organisch-mineralische Düngemittel), Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat, Pflanzenhilfsmittel und sonstige Düngemittel unterschieden werden.

Obwohl der Termin der Düngung nach DüV nicht aufzuzeichnen ist (außer bei Aufbringung von Nährstoffträgern mit Fleisch- und Knochenmehlen - siehe unten) empfiehlt es sich, zum Nachweis der Aufzeichnungsfrist diesen mit zu erfassen.

Innerhalb eines Monats nach der Anwendung von Nährstoffträgern aus Fleisch- oder Knochenmehl

Werden Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel die unter Verwendung von Fleischmehlen, Knochenmehlen oder Fleischknochenmehlen hergestellt wurden auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht, so ist dies innerhalb eines Monats ab der Düngungsmaßnahme zu dokumentieren. Dabei sind folgende Angaben aufzuzeichnen:

- die Aufbringungsfläche (Schlag) auf den die Stoffe aufgebracht wurden, einschließlich seiner Bezeichnung, Lage, Größe sowie der angebauten Kultur,
- die Art und Menge des zugeführten Stoffes,
- das Datum der Aufbringung,
- der Inverkehrbringer,
- der enthaltene tierische Stoff und
- bei Düngemitteln die Typenbezeichnung nach Düngemittelverordnung.

Die Angaben zu den enthaltenen tierischen Stoffen, zum Inverkehrbringer sowie die Typenbezeichnung (z. B. org. NPK) sind der düngemittelrechtlichen Kennzeichnung zu entnehmen, welche bei jeder Abgabe durch den Inverkehrbringer (z. B. Landhändler, Hersteller, Landwirtschaftsbetrieb) zu übergeben ist.

Nach Abschluss der Weidehaltung

Bei Weidehaltung, hat der Landwirtschaftsbetrieb nach Abschluss der Beweidung die Anzahl der Weidetage sowie die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere zu dokumentieren.

Dies trifft auch zu, wenn auf den betrieblichen Flächen (Flächen des Agrarantrages) während des Düngjahres zeitweise Tiere (u.a. Wanderschafe, Pensionstiere) aus anderen Betrieben aufgetrieben wurden.

Erfolgt die Beweidung durch betriebsfremde Tiere während eines gesamten Düngjahres (12 Monatszeitraum) sollte der Nachweis über die Weidehaltung nachvollziehbar für den antragstellenden Betrieb durch den tierhaltenden Betrieb erfolgen.



Bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres Zusammenfassung der Düngebedarfe und der Düngung

Bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres sind die für die einzelnen Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten ermittelten Düngebedarfsmengen des letzten Düngejahres für Stickstoff und Phosphor zu einer betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammenzufassen.

Ebenso wie der Düngebedarf sind die aufgebrauchten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor bis zum 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammenzufassen.

Die Aufzeichnung des Düngebedarfs und der aufgebrauchten Nährstoffmengen hat entsprechend der Anlage 5 DüV zu erfolgen und muss erstmalig zum 31.03.2021 für das Düngejahr 2019/2020 vorgenommen werden. Für die Aufzeichnung der Düngebedarfe sowie der aufgebrauchten Nährstoffmengen, wird die Verwendung des Vordrucks (siehe unten) empfohlen. Dieser kann auch elektronisch mit Hilfe des Landesprogramms zur Düngebedarfsermittlung erstellt werden.

Werden auf einem Schlag bzw. einer Bewirtschaftungseinheit innerhalb eines Düngejahres mehrere Kulturen (Hauptfrucht/ zweite Hauptfrucht bzw. Zweitfrucht) angebaut und geerntet (z.B. GPS-Roggen und Mais), sind die Düngebedarfe und die aufgebrauchten Nährstoffmengen beider Kulturen zusammengefasst aufzuzeichnen.

Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht

Für folgende Flächen und Betriebe besteht keine Verpflichtung zur Erstellung von Aufzeichnungen

- zur Düngebedarfsermittlung,
 - zur betrieblichen Zusammenfassung der Düngebedarfsermittlungen,
 - der verfügbaren Nährstoffe im Boden,
 - der Nährstoffgehalte der eingesetzten Düngemittel,
 - der durchgeführten Düngungsmaßnahmen,
 - zur betrieblichen Zusammenfassung der Düngungsmaßnahmen:
1. **Flächen mit Sonderkulturen**, wie Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
 2. **Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung** bei einem jährlichen N-Anfall (Ausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha und ohne zusätzliche Stickstoffdüngung,
 3. **Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen** an N oder P mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 KrWG aufbringen,
 4. **Betriebe mit wenig Fläche**, die
 - a. abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b. höchstens auf zwei ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c. einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N pro Betrieb aufweisen und
 - d. keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.



Erfassung der Daten für den betriebl. Nährstoffbedarf und Nährstoffeinsatz nach Anlage 5 DüV

Betrieb:

.....

ZID - Nr:

.....

landwirt. genutzte Fläche (LF): gesamt ha
 im nicht nitratbelasteten Gebiet: ha
 im nitratbelasteten Gebiet (§13a): ha

Düngejahr: Beginn: Ende:

Datum der Erstellung:

Düngebedarf berechnet nach DüV:

- Stickstoff gesamt Betrieb: kg N-gesamt
 davon nicht in §13a Gebiet: kg N-gesamt
 davon in §13a Gebiet: kg N-gesamt **davon 80 %:** kg N-gesamt
- Phosphor gesamt Betrieb: kg P₂O₅-gesamt

Aufgebrachte Nährstoffe

	Stickstoff		Phosphor
	N-gesamt kg N	N-verfügbar ¹⁾ kg N	kg P ₂ O ₅
Mineralische Düngemittel			
organische Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, sonstige organische Nährstoffträger			
Zufuhr durch Düngung Summe in kg gesamt			
Stickstoffbindung durch Leguminosen ²⁾			
Weidehaltung ²⁾			
Zufuhr gesamt in kg²⁾			
Summe in kg/ha LF (nach §6 Abs. 4 DüV; 170 kg N/ha) ²⁾		N aus org./org.-min. Düngung	

¹⁾ - verfügbarer Stickstoff – Messwert oder Richtwert nach Richtwertbroschüre M-V, Tab. 75-79 bzw. Wert nach Mindestwirksamkeit (DüV Anlage 3);
 - bei mineralischen Düngemitteln: N-gesamt = N-verfügbar
²⁾ - Werte sind manuell aus separater Berechnung zu ergänzen



Die LFB bietet mit dem Düngeplanungsprogramm ([Downloadlink](#)) Module zur Ermittlung und Aufzeichnung des Düngebedarfs sowie zur Dokumentation der Düngemaßnahmen nach DüV an.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungen zur Erstellung betrieblicher Stoffstrombilanzen unabhängig von den Regelungen nach DüV gelten und diese somit unabhängig von der DüV zusätzlich auf Grundlage der Stoffstrombilanzverordnung zu erstellen sind.

Weiterhin wird auf die Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten von Wirtschaftsdünger nach Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung und Wirtschaftsdüngermeldeverordnung M-V hingewiesen.

Impressum

Herausgeber:
LMS Agrarberatung GmbH
Zuständige Stelle für landw. Fachrecht und Beratung (LFB)
Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock
www.lms-beratung.de

Bearbeiter:
Christian Nawotke, M.Sc.
Tel: 0381 20307-72
E-Mail: cnawotke@lms-beratung.de

Katrin Wacker-Fester, M.Sc.
Tel: 0381 20307-28
E-Mail: kwacker@lms-beratung.de

Stand: 01. September 2021

Alle Rechte bei den Bearbeitern!

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers bzw. der Quellenangabe!

Die LMS Agrarberatung GmbH, in Ihrer Funktion als Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB), ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt tätig.

